



Bearb.: Bettina Schlack
Tel.: +43 (3142) 21520-211
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: BHVO-88899/2025-20

Voitsberg, am 05.12.2025

Ggst.: KE Kraftwerksbau & Energietechnik GmbH, 9150 Bleiburg,
Gewerbezone 10,
L343, Str.km 1,67 - 2,60, Verlegung einer Druckrohrleitung,
straßenpolizeiliche Bewilligung

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung von mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 15.12.2025, GZ.: BHVO-88899/2025-19, bewilligten Bauarbeiten (Verlegung einer Druckrohrleitung im Grünbereich und zweimaliger Querung der L343) auf der L343 von km 1,670 bis km 2,600, im Gemeindegebiet von Edelschrott, für die Dauer der Bauarbeiten (= im Zeitraum von ab Bescheidzustellung – 15.03.2026) nachstehendes verfügt:

Im Freiland:

- 1) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 100 m vor und endend 100 m nach demselben,
- 2) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 50 m vor und endend 50 m nach demselben,
- 3) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 25 m vor und endend 25 m nach demselben,

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

- 4) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 100 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt,
- 5) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Verena Peer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. KE Kraftwerksbau & Energietechnik GmbH, Gewerbezone 10, 9150 Bleiburg, mit dem Auftrag, den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbten Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekannt zu geben, per E-Mail
2. Marktgemeinde Edelschrott, Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, per E-Mail
3. Polizeiinspektion Edelschrott, Packer Straße 46, 8583 Edelschrott, mit dem Auftrag die Einhaltung des Bescheides/der Verordnung dahingehend zu überprüfen, ob die Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt wurden und die verwendeten Verkehrszeichen den Bestimmungen der StVO entsprechen, per E-Mail
4. FASD Regionalleitung Region Graz-Umgeb., z.H. Frau Monika Lammer, St.Peter-Straße 61, 8071 Hausmannstätten, per E-Mail
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, z.H. Herrn RR Ulmer Peter, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, per E-Mail
6. FASD Regionalleitung Region Graz-Umgeb., z.H. Herrn Walter Werner, St.Peter-Straße 61, 8071 Hausmannstätten, per E-Mail
7. Straßenmeisterei Voitsberg, Ruhmannstraße 3, 8570 Voitsberg, per E-Mail
8. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, per E-Mail
9. Echtzeitverkehrsinformationssystem, per E-Mail